

Merksblatt

# Austritt

## **Austritt beim Arbeitgeber**

Wird ein Arbeitsverhältnis aufgelöst, erfolgt für die versicherte Person per gleichem Austrittsdatum der Austritt aus der Pensionskasse der Stadt Winterthur (PKSW). Das Austrittsdatum entspricht immer dem letzten Tag des Arbeitsverhältnisses.

## **Austrittsleistung**

Die Austrittsleistung, auch Freizügigkeitsleistung genannt, ist das Sparguthaben, das Sie auf Ihrem Konto bei der Pensionskasse der Stadt Winterthur angespart haben.

Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem zum Austrittszeitpunkt vorhandenen Sparguthaben. Dieses setzt sich aus den Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträgen, allfälligen persönlichen Einkäufen und aus eingebrachten Freizügigkeitsleistungen sowie den Zinsen zusammen. Die Höhe der Freizügigkeitsleistung ist aus der provisorischen Austrittsabrechnung ersichtlich.

## **Anspruch auf Austrittsleistung**

Der austretende Versicherte hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalles aufgelöst wird, ohne dass Leistungen fällig werden.

## **Versicherte bis Alter 25**

Austretende Personen, die am 1. Januar im Jahr des Austritts das 25. Altersjahr vollendet haben, waren lediglich risikoversichert. Es wurde somit kein Guthaben angespart, und es besteht kein Anspruch auf eine Austrittsleistung.

## **Verwendung Austrittsleistung**

Bei einem Stellenwechsel ist die PKSW nach gesetzlicher Vorschrift dazu verpflichtet, die gesamte Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu überweisen.

Wenn kein Eintritt bzw. Übertritt in eine neue Pensionskasse erfolgt, kann die austretende Person wählen zwischen

- > einem Freizügigkeitskonto, oder
- > einer Freizügigkeitspolice

Ein Übertrag auf ein Konto Säule 3a oder Säule 3b ist gesetzlich ausgeschlossen.

## **Unterschied Freizügigkeitskonto und -police**

Ein Freizügigkeitskonto ist ein Sperrkonto, das bei einer Freizügigkeitsstiftung eröffnet werden kann. Renten- und Risikoleistungen sind nicht versichert.

Die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto empfiehlt sich bei Stellensuche. Die Freizügigkeitsleistung kann nach Arbeitsaufnahme bei einem neuen Arbeitgeber an dessen Pensionskasse übertragen werden.

Freizügigkeitspolicen werden von Versicherungsgesellschaften angeboten. Dabei geht es nicht nur um das Deponieren einer Freizügigkeitsleistung, sondern auch um die Versicherung von Erlebensfall- und Todesfallleistungen.

### Stiftung Auffangeinrichtung

Die berufliche Vorsorge kann auch bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG als freiwillige Vorsorge weitergeführt werden. Informationen hierzu können online über [www.chaeis.ch](http://www.chaeis.ch) oder per Telefon 044 468 22 22 bezogen werden.

### Meldepflicht des Austretenden

Das Formular **«Austritt»** ist der PKSW spätestens 30 Tage nach Austritt einzureichen. Erfolgt innert dieser Frist keine Meldung zur Überweisungsadresse, wird die Freizügigkeitsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG auf ein auf den Versicherten lautendes Freizügigkeitskonto überwiesen.

### Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Eine Barauszahlung auf das Privatkonto des Austretenden ist möglich bei

- > Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit,
- > Geringfügigkeit der Freizügigkeitsleistung,
- > definitivem Verlassen der Schweiz.

Dem Antrag auf Barauszahlung sind die im Formular **«Austritt»** aufgelisteten Dokumente einzureichen. Eine Auszahlung erfolgt nur, wenn der Antrag durch die PKSW als vollständig erachtet wird.

### Wegzug in einen Nicht-EU- oder Nicht-EFTA-Staat

Die gesamte Freizügigkeitsleistung kann als Barauszahlung mittels Bestätigung über die Abmeldung aus der Schweiz beantragt werden.

### Wegzug in einen EU- oder EFTA-Staat

Die Freizügigkeitsleistung wird in zwei Anteile getrennt betrachtet: das obligatorische Sparguthaben (BVG-Minimum) und das überobligatorische Sparguthaben. Diese Angaben sind aus der provisorischen Austrittsabrechnung ersichtlich.

### Überobligatorischer Teil der Austrittsleistung

Der überobligatorische Teil Ihrer Austrittsleistung setzt sich aus den Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträgen sowie den akkumulierten Zinsen zusammen, die über das gesetzliche Minimum hinaus angespart worden sind. Hinzu kommen allfällige persönliche Einkäufe.

Der überobligatorische (also über das BVG-Minimum hinausgehende) Teil der Freizügigkeitsleistung kann weiterhin als Barauszahlung beantragt werden, sofern die gemäss Formular **«Austritt»** erforderlichen Unterlagen eingereicht und als vollständig erachtet werden.

### Obligatorischer Teil der Austrittsleistung

Der obligatorische Teil der Austrittsleistung entspricht der BVG-Mindestleistung. Im obligatorischen Teil Ihrer Austrittsleistung sind die obligatorischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträge sowie die obligatorischen, akkumulierten Zinsen enthalten.

Der obligatorische Anteil der Freizügigkeitsleistung kann infolge der Bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU seit dem 1. Juni 2007 bei einer definitiven Ausreise in einen EU- oder EFTA-Staat nur sehr eingeschränkt in bar bezogen werden.

Ausschlaggebend ist, ob die austretende Person im Ausreiseland weiterhin der Sozialversicherung untersteht. Für Personen, die im Ausreiseland nicht mehr der Sozialversicherung unterstehen, ist bei Ausreise in einen EU- oder EFTA-Staat das Antragsformular an den Sicherheitsfonds BVG für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht einzureichen. Das Formular kann beim Sicherheitsfonds BVG ([www.zentralstelle.ch](http://www.zentralstelle.ch)), Eigerplatz 2, Postfach 1023, 3000 Bern 14, bezogen werden.

Eine Auszahlung des obligatorischen Teil der Freizügigkeitsleistung erfolgt, sobald der positive Entscheid des Sicherheitsfonds BVG vorliegt.

Für Personen, die im Ausreiseland weiter der Sozialversicherung unterstehen, kann keine Barauszahlung vorgenommen werden. Die austretende Person hat zur Überweisung der Austrittsleistung ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice zu eröffnen. Ohne Gegenbericht wird die Freizügigkeitsleistung sechs Monate nach Austritt an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG auf ein auf den Versicherten lautendes Freizügigkeitskonto überwiesen.

Diese Regelung gilt für jede Person, ungeachtet ihrer Nationalität, die die Schweiz definitiv verlässt und sich in einem EU-/EFTA-Staat niederlässt, sowie auch für Grenzgänger, da sie ebenfalls in einem EU-Staat Wohnsitz haben.

### **Barauszahlung bei Selbständigkeit**

Austretende Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen, sind, sofern sie sich nicht einem Berufsverband oder der Auffangeinrichtung anschliessen, nicht weiter der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt.

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist möglich, sofern die im Formular **«Austritt»** aufgelisteten Dokumente an die PKSW zur Prüfung eingereicht und eine Selbständigkeit im Haupterwerb als gegeben erachtet wird.

### **Geringfügigkeit der Austrittsleistung**

Bei austretenden Versicherten, die nur während einer kurzen Zeit in der beruflichen Vorsorge bei der PKSW versichert waren, ist eine Barauszahlung aufgrund von Geringfügigkeit möglich, sofern die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

### **Steuerliche Folgen bei Barauszahlung**

Eine Barauszahlung ins Ausland unterliegt der Quellensteuer und erfolgt erst nach der Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz.

Barauszahlungen infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und aufgrund Geringfügigkeit der Freizügigkeitsleistung werden der Eidgenössischen Steuerverwaltung nach Auszahlung gemeldet.

### **Barauszahlung nach Einkauf**

Der dem Einkauf entsprechende Betrag inklusive Zinsen darf innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform (Vorbezug für Wohneigentum, Kapitalbezug bei Pensionierung oder Barauszahlung der Austrittsleistung) bezogen werden.

### **Gemeldete Lebenspartner**

Bei Austritt einer versicherten Person aus der PKSW wird eine einmal angemeldete Lebenspartnerschaft nicht an die nachfolgende Pensionskasse oder Freizügigkeitsstiftung gemeldet. Die versicherte Person hat die neue Vorsorgeeinrichtung über die weiterhin bestehende Lebenspartnerschaft erneut schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es gelten die Reglementsbestimmungen der neuen Vorsorgeeinrichtung.

### **Vorsorgelücke schliessen**

Austretende Personen, die nicht direkt in ein neues Arbeitsverhältnis eintreten, sind noch während eines Monats nach Austritt gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert.

Wer sich bei der Arbeitslosenversicherung als stellensuchend anmeldet und Taggelder zugesprochen erhält, wird automatisch obligatorisch gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert.

## **Auskunft**

**Pensionskasse  
der Stadt Winterthur**  
Stadthaus  
Stadthausstrasse 4a  
8403 Winterthur

+41 52 208 92 20  
[pensionskasse@pksw.ch](mailto:pensionskasse@pksw.ch)

Rechtlicher Hinweis: Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das aktuelle Vorsorgereglement sowie die gesetzlichen Grundlagen.